

RS OGH 2005/1/10 10Ra183/04m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.2005

Norm

ZPO §154

Rechtssatz

Zur Wahrung des beiderseitigen rechtlichen Gehörs ist eine vom Wiedereinsetzungsgegner erstattete Äußerung, auch wenn diese vom Gericht nicht aufgetragen wurde, als zulässiger und nach §41 ZPO auch zweckentsprechender Schriftsatz anzusehen, insbesondere auch dann, wenn eine Verhandlung über den Wiedereinsetzungsantrag nicht durchgeführt wurde. Im Rahmen der im §154 ZPO normierten Kostenersatzpflicht des Antragstellers ist diesem daher auch der Kostenersatz für die Äußerung des Antragsgegners aufzuerlegen.

Entscheidungstexte

- 10 Ra 183/04m
Entscheidungstext OLG Wien 10.01.2005 10 Ra 183/04m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2005:RW0000639

Im RIS seit

08.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at